

Erika Rollenske
Schiedsfrau

Edgoverner Str. 64
53773 Hennef

Tel. 02242-916829

Bericht über die Tätigkeit als Schiedsfrau für den Bereich Hennef-Süd im Jahr 2015

Im Jahr 2015 habe ich elf Schlichtungsverhandlungen durchgeführt, davon zehn bürgerliche Streitigkeiten und eine Strafsache. Die Zahl liegt über dem Ergebnis von 2014 (sieben Fälle für ganz Hennef) und auch über dem Durchschnitt in NRW.

Zusätzlich gab es vier sogenannte „Tür- und Angelfälle“, in denen ich Bürger und Bürgerinnen beraten habe, wie sie sich in ihrem Konfliktfall zunächst verhalten können, bevor es zu einem offiziellen Schiedsverfahren kommt. In solchen Fällen kommt es nicht zur Antragstellung, weil sich die Beteiligten auf andere Weise verständigen und so den Konflikt aus der Welt schaffen können. Die Beratung ist kostenlos.

Wenn das nicht möglich ist, nehme ich einen Antrag auf eine Schlichtungsverhandlung auf, in dem der Antragsteller* sein Problem schildert und seine Forderungen an den Antragsgegner formuliert. Anschließend lade ich die Beteiligten zur Schlichtungsverhandlung ins Hennefer Rathaus, wo in einer ruhigen Atmosphäre die Probleme mit den direkt Betroffenen – nicht mit Rechtsanwälten – besprochen werden. Meine Aufgabe ist es, das Gespräch zu moderieren, auf Sachlichkeit zu achten, ohne aber Emotionen zu unterdrücken, und die Beteiligten zu einem Lösungsvorschlag anzuregen, der für die Zukunft tragbar ist und dem alle zustimmen können.

Ziel der Schlichtung ist immer, eine Einigung von Antragsteller und Antragsgegner zu erreichen. Als Schiedsfrau darf ich zwar nicht gegen Gesetze verstoßen, aber ich muss sie auch nicht buchstabengetreu durchsetzen. Wichtig ist, worauf sich die streitenden Parteien nachhaltig einigen können und dass beide einen Beitrag zu dieser Einigung leisten. Diese Vereinbarung wird in einem Protokoll festgehalten, von den Beteiligten unterschrieben und ist als Titel 30 Jahre gültig.

Kommt es nicht zu einer Einigung, wird eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt, die dann zur Fortführung des Streits bei Gericht berechtigt. Von den elf Fällen 2015 wurden 10 mit einer gütlichen Einigung abgeschlossen, nur ein Fall war deshalb erfolglos, weil der Antragsgegner nicht erschienen ist.

Die Mehrzahl der Fälle sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, vor allem Fälle des Nachbarrechts, z.B. zu hoch wachsende Hecken und Bäume, Grenzabstände, Überwuchs, Störungen, aber auch vertragliche Ansprüche oder ungerechtfertigte Bereicherung. In diesen Fällen bestimmt das Gesetz vor einer möglichen Gerichtsverhandlung eine obligatorische Schlichtung. Auch in Strafsachen ist das Schiedsamt zuständig, darunter fallen

Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung. Bei „gemischten Verfahren“ handelt es sich um die Verknüpfung von bürgerlichen Streitigkeiten mit Straftatbeständen, z. B. wenn der Zwist um eine Hecke im Nachbargarten von Beleidigungen oder Körperverletzung begleitet wird. Vier der zehn Schiedsfälle im Bereich des bürgerlichen Rechts waren gemischte Streitigkeiten.

Der zeitliche Aufwand für ein Schiedsverfahren ist nicht unerheblich: Kontaktaufnahme durch den/die Antragsteller meistens zunächst telefonisch, Antragstellung in einem persönlichen Gespräch bei mir zu Hause, dann Vorbereitung der Ladung per Postzustellungsurkunde, oft besteht auch Gesprächsbedarf beim Antragsgegner, Durchführung der Schlichtung, Aktenführung. Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Fall beträgt sechs bis acht Stunden.

Ein Schiedsverfahren kostet nicht viel: Der Antragsteller zahlt einen Vorschuss von 60 €, davon gehen die Auslagen für Dokumente, Porto o.ä. ab. Kommt es zu einer Einigung, beträgt die Gebühr 25 €. Das Gesetz sieht hier vor, dass sich die Beteiligten die Kosten teilen, so dass jeder auf Gesamtkosten von maximal 30 € kommt. Kommt keine Einigung zustande, beträgt die Gebühr 10 €, die allein vom Antragsteller zu tragen sind.

Die Hälfte der Gebühreneinnahmen führe ich am Ende eines Jahres an die Stadtkasse ab, ebenso eventuell eingenommenes Ordnungsgeld, das z. B. bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schlichtungsverhandlung fällig wird.

Hennef, im Februar 2016

Erika Rollenske

Anmerkung:

* Ich verwende hier den Begriff „der Antragsteller“ unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht.